

6191/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Dr. Povysil,
Dr. Pumberger, Dr. Kurzmann, Mag. Praxmarer und Kollegen
betreffend Neue elektronische Dienste im Gesundheitswesen „DaMe“
(Nr. 6512/J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 6:

Das angesprochene Softwareprodukt „DaMe“ ist eine private Entwicklung, die von der Firma Datakom Austria vertrieben wird. Es handelt sich dabei um keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B - VG, der in die Kompetenz meines Ressorts fällt, sodaß ich die diesbezüglichen Fragen mangels Zuständigkeit nicht beantworten kann.

Bezüglich „MAGDA - LENA“ wird ergänzend angemerkt, daß es sich dabei um keinen elektronischen Dienst handelt. (siehe Beantwortung der Frage 3).

Zu Frage 3:

Die „STRING - Kommission“ wurde gemäß § 8 Bundesministeriengesetz zur Beratung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Angelegenheiten eingerichtet, die eine Koordination des Einsatzes von Informatik im österreichischen Gesundheitswesen durch Standards und Richtlinien erfordern. Diese Kommission hat in meinem Auftrag als eine ihrer ersten Aufgaben Rahmenbedingungen für ein logisches österreichisches Gesundheitsdatennetz („MAGDA - LENA“) ausgearbeitet.

Die Kommission wurde mit dem Ziel einer maximalen Expertise aus persönlich engagierten Vertretern der einschlägigen Forschung und Wissenschaft, der Normung, der wichtigsten betroffenen Berufsgruppen, administrativer Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie der zuständigen Stellen für die Logistik im Bereich des Datenschutzes zusammengesetzt.

Zu Frage 5:

Zu dieser Frage darf auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage durch den Herrn Bundeskanzler (Nr. 6511/J) verwiesen werden.

Zu Frage 7:

Durch die 56. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird eine gesetzliche Grundlage für das elektronische Verwaltungssystem (kurz ELSY) in der Sozialversicherung geschaffen. Hierbei ist auch ausdrücklich normiert, daß die Bestandteile des ELSY (Chipkarten, autorisierte Lesegeräte, Programme) außerhalb der Verwaltungsabläufe der Sozialversicherung nur mit entsprechender bundesgesetzlicher Ermächtigung verwendet werden dürfen.